

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. -

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Berlin, 16.04.2018

Ansprechpartnerin: Eva Rohde, Referentin Recht, eva.rohde@bevh.org

Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) repräsentiert als die **Interessenvertretung der Online- und Versandhandelsbranche** Unternehmen aller Größen und Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Mit seinen über 500 Mitgliedern steht der bevh für **rund 75% des gesamten Branchenumsatzes** auf dem deutschen Markt. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Entwurf. Die Branche der deutschen Online- und Versandhändler spricht sich klar gegen eine allgemeine Musterfeststellungsklage in Deutschland aus. Gegen die Einführung einer solchen „lex Volkswagen“ sprechen vor allem systematische und wirtschaftliche Erwägungen. Im Einzelnen:

1. Systemwidrigkeit

Mit der Einführung einer allgemeinen Musterfeststellungsklage würde das wirtschaftsfeindliche Klima in Deutschland erneut gestärkt. Das deutsche System der Rechtsdurchsetzung ist schon heute mit Blick auf seine Komplexität und die Vielgestaltigkeit der Verfahrenstypen (Individualklage, Verbandsklage, wettbewerbsrechtliche Abmahnung, behördliche Aufsicht durch teilweise mehrere Behörden zugleich) praktisch einzigartig auf der Welt. Soweit in anderen Staaten vergleichbare Instrumente existieren, existieren diese regelmäßig nur punktuell, nicht aber in einer vergleichbaren Weise kumulativ. Die Einführung einer weiteren Klageform ist hiernach schon nicht erforderlich. Zudem eröffnet das Instrument der Streitgenossenschaft schon heute zureichend Möglichkeiten, um mehrere Geschädigte prozessökonomisch einzubinden.

Weitere repressive Instrumente sind zudem mit dem in Deutschland sowie der EU vorherrschenden sog. Vorsorgeprinzip unvereinbar. Während anderenorts, etwa in den USA, das Fehlen von dieses Prinzip ausfüllenden weitreichenden präventiven Schutzmaßnahmen durch starke repressive Mechanismen ausgeglichen werden muss, sind in Deutschland Verbraucherinnen und Verbraucher durch umfassende Informations-, Prüf-, Anzeige-,

Registrierpflichten usw. hinreichend geschützt. Zulasten der hiesigen Wirtschaft neben diesen umfassenden präventiven Pflichten zusätzlich weitere Angriffsszenarien aufzubauen, wird offensichtlich negative Auswirkungen auf die Bereitschaft der Wirtschaft haben, in Deutschland weiter zu expandieren und Arbeitsplätze zu schaffen.

2. Prangerwirkung

Das Einrichten eines Musterfeststellungsverfahrens erzeugt fast automatisch ein starkes Medienecho. Von solchen Verfahren betroffene Unternehmen werden auf diese Weise medial an den Pranger gestellt. Dieser Druck wird dazu führen, dass sich viele Unternehmen dazu genötigt sehen, unverhältnismäßige, nachteilige Vergleiche einzugehen.

Das mediale Aufkommen beginnt bereits mit § 606 Abs.2 Nr. 2 des Entwurfs, wonach eine Musterfeststellungsklage dann zulässig ist, wenn 50 Anmeldungen im Klageregister vorliegen. Sobald also qualifizierte Einrichtungen Beschwerden von zehn Verbrauchern gegen ein Unternehmen haben, werden die Einrichtungen über die Medien zur Eintragung in das Klageregister aufrufen. Allein darin ist bereits eine Prangerwirkung zu sehen, insbesondere deshalb, weil im Umkehrschluss nicht darüber berichtet werden wird, wenn nicht die geforderte Anzahl von Eintragungen im Klageregister eingegangen sind.

Auch über ein Musterfeststellungsverfahren, das zugunsten des beklagten Unternehmens ausgeht, wird nicht in der gleichen Weise berichtet, wie im umgekehrten Fall.

3. Gefahr von Trittbrettfahrer

Da Unternehmen, wie oben ausgeführt, sich oftmals dazu genötigt sehen, Vergleiche einzugehen um dem medialen Druck zu entfliehen, ist zu befürchten, dass Verbraucher aus dieser Situation Profit schlagen wollen und sich auf den im Musterfeststellungsverfahren geschlossenen Vergleich berufen, obgleich sie faktisch gar nicht betroffen sind.

Dies wird zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Unternehmen führen.

4. Klagebefugnis

Da die Klagebefugnis den nach § 4 UKlaG qualifizierten Einrichtungen eingeräumt wird, wird diese Klagebefugnis ähnlichen Einrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten nicht verwehrt werden können. Da hier ggf. die Anforderungen an eine qualifizierte Einrichtung geringer sind, als in Deutschland, können die ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßstäbe auf dem Weg über die qualifizierten Einrichtungen nicht eingehalten werden.

Vielmehr sollte die Klagebefugnis ausschließlich einer öffentlich-rechtlichen Institution eingeräumt werden um so Missbrauch zu vermeiden.

Auf diese Weise kann auch gewährleistet werden, dass ein Musterfeststellungsverfahren nur bei öffentlichem Interesse angestrengt wird und nicht bei jedem kleinen, einfach gelagerten Fall – aus Reputationsgründen – durch die qualifizierten Einrichtungen.

5. Kosten

Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob sich die in dem Entwurf angegebene Kostenschätzung tatsächlich bewahrheitet.

Da Sinn und Zweck der Musterfeststellungsklage darin besteht, mehr Verbraucher zur Durchsetzung Ihrer Rechts zu bewegen, werden automatisch mehr Klagen nach solch einer Klage eingereicht. Auch wenn in der Mehrheit der Klagen eine Erleichterung der Rechtsfindung zutreffen mag, wird dies dennoch zu keiner Entlastung der Gerichte führen.

Ebenso geben wir zu bedenken, dass durch die Musterfeststellungsverfahren und damit einhergehenden Vergleiche und oben geschilderte Probleme ein erheblicher Mehraufwand auf die Unternehmen selbst zukommen wird.